



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.07.2020**Geschlechtseintrag „divers“****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Personenstandsrechts mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar sind, als § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen (1 BvR 2019/16). Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG – schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Darüber hinaus verstößt das geltende Personenstandsrecht auch gegen das Diskriminierungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 GG, soweit die Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“ oder „weiblich“ ausgeschlossen wird. Dem Gesetzgeber wurde daher aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung zu schaffen, die die Option eines dritten Geschlechts als Eintragungsmöglichkeit vorsieht. Der Bundestag mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ am 13. Dezember 2018 dieser Vorgabe nachgekommen. Nunmehr kann – neben den bisherigen Möglichkeiten – im Register auch die Eintragung „divers“ erfolgen. Dies gilt nicht nur für Neueintragungen, sondern auch für solche Personen, die bereits mit einem anderen Geschlecht im Register eingetragen sind. Für diesen Personenkreis eröffnet der neu geschaffene § 45 b PStG die Möglichkeit, die bisher registrierte Geschlechtsangabe und auch die Vornamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern zu lassen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Durch Art. 1 Nr. 6 des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1122) wurde in § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) für Kinder, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, erstmals die Möglichkeit eröffnet, den Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen. Mit dieser Änderung sollte einer Empfehlung des Deutschen Ethikrats entsprochen werden, nach der bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, kein Eintrag im Geburtenregister erfolgen muss, bis die betroffene Person sich selbst entschieden hat (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. e der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 17/12192). Der Empfehlung des Deutschen Ethikrates, bei betroffenen Personen neben der Eintragung des Geschlechts als „weiblich“ oder „männlich“ auch die Eintragung als „anderes“ zu ermöglichen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Ethikrats „Intersexualität“, Bundestagsdrucksache 17/9088, Seite 59), wurde dagegen nicht gefolgt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16, die Unvereinbarkeit des damaligen § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG mit dem in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) normierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG geregelten Diskriminierungsverbot festgestellt. Bestehe im Geburtenregister die Pflicht zur Angabe des Geschlechts, müsse neben den Möglichkeiten „männlich“, „weiblich“ sowie „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ der Eintrag eines „positiven Geschlechtseintrags“ für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vorgesehen werden.

Am 22. Dezember 2018 ist das daraufhin verabschiedete „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird bei der Geburt von Kindern, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, die Möglichkeit eröffnet, neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen (§ 22 Abs. 3 PStG). In Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht

zu einer Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter führt oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgte, wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit dies gewollt ist – neue Vornamen zu wählen (§ 45b Abs. 1 Satz 1 und 3 PStG).

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 22.04.2020, Az.: XII ZB 383/19, klargestellt, dass unter den Begriff „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ im Sinne der §§ 45b, 22 Abs. 3 PStG nur Personen fallen, die körperlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind. Nach Auffassung des Gerichts fallen „Personen mit lediglich empfunder Intersexualität“ dagegen nicht unter die Vorschrift. Diese können allerdings entsprechend § 8 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes ebenfalls ihre Geschlechtsangabe im Geburtenregister streichen oder durch die Angabe „divers“ ersetzen lassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1 Wie viele Personen haben seit Inkrafttreten der neuen Bestimmung des PStG in Hessen bei der jeweils zuständigen Behörde einen Antrag gestellt, ihre bisher registrierte Geschlechtsangabe ändern zu lassen?

Frage 2 In wie vielen der unter erstens aufzuführenden Fälle wurde der Antrag abgelehnt bzw. wurde noch keine Entscheidung getroffen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von einer Erhebung der Daten wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen, da entsprechende Geschäftsstatistiken nicht geführt werden und eine händische Auswertung aller Geburtenregister und Sammelakten erforderlich wäre.

Frage 3 Bei wie vielen Neugeborenen wurde seit Inkrafttreten der neuen Bestimmung des PStG in Hessen die Geschlechtszugehörigkeit mit „divers“ eingetragen?

In Hessen wurde bislang ein Kind mit dem Geschlechtseintrag „divers“ beurkundet.

Frage 4 Wie viele Bewerbungen gingen bei den verschiedenen Behörden und Stellen des Landes Hessen auf ausgeschriebene Stellen ein, seit bei den Stellenangeboten die Geschlechteroption „m/w/d“ vermerkt wird?

Bei der hessischen Landesverwaltung gingen im betreffenden Zeitraum über 50.000 Bewerbungen ein. Eine vollständige Erhebung der Daten ist für den zurückliegenden Abfragezeitraum nicht möglich, da die Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung bei den zuständigen Stellen nur eine begrenzte Zeit vorgehalten werden dürfen und anschließend zu vernichten sind.

Frage 5 In wie vielen der unter viertens eingegangenen Bewerbungen lautete die Geschlechterangabe der sich bewerbenden Person „divers“?

Mindestens sieben Personen haben in ihre Bewerbungsunterlagen die Geschlechtsangabe „divers“ eingetragen. Diese Angabe erfolgte freiwillig, da eine Abfrage des Geschlechts im Rahmen des Auswahlverfahrens grundsätzlich nicht zulässig ist. Insofern ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Personen mit diversem Geschlecht auf Stellenangebote des Landes beworben haben.

Frage 6 Sind der Landesregierung die unter viertens und fünftens aufgeführten Werte (d.h. Anteil der Geschlechterangabe „divers“ unter der Gesamtzahl von Bewerbern) aus anderen Bereichen (z.B. den Hessischen Kommunen oder Betrieben mit Beteiligung des Landes oder der Kommunen) bekannt (falls zutreffend: bitte aufführen)?

Der Landesregierung liegen zu der Fragestellung keine belastbaren Informationen vor.

Wiesbaden, 21. August 2020

Peter Beuth